

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
Beschluss der Verbandsversammlung am 23.10.2024	2
Aufwandsentschädigungssatzung	3-4

---

**Impressum:** Amtsblatt für den Abwasserzweckverband Merseburg;

Herausgeber: Verbandsgeschäftsführer des AZV Merseburg, Dienstsitz Bahnhofstraße 29a, 06258 Schkopau; Telefon: 03461/54797010; Fax: 03461/54797029; E-Mail: [info@azv-merseburg.de](mailto:info@azv-merseburg.de); Postanschrift: Postfach 1552, 06205 Merseburg  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird für den Zeitraum von zwei Wochen am Dienstsitz des AZV Merseburg zur Einsichtnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann zum Preis von 1.- € je Stück, zuzgl. Versandkosten, abonniert werden. Neben dem Abo ist auch ein Einzelbezug möglich. Der Preis ist der gleiche je Amtsblatt.

Für die Gemeinden des AZV Merseburg wird das Amtsblatt kostenlos zur Verfügung gestellt.

Verantwortlich, Bezug und Information: AZV Merseburg, Postfach 1552, 06205 Merseburg; Telefon: 0346154797010; Fax: 03461/54797029; E-Mail: [info@azv-merseburg.de](mailto:info@azv-merseburg.de), Internet: [www.azv-merseburg.de](http://www.azv-merseburg.de)

Beschluss-Nr.: 01/24

Die Versammlung des AZV Merseburg beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige – kurz Aufwandsentschädigungssatzung. Diese tritt am 01.01.2025 in Kraft.

## **Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung)**

### **Präambel**

Aufgrund der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlichen Tätigkeiten in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) in Verbindung mit dem Kommunalverfassungsgesetz (KVG) und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) für das Land Sachsen-Anhalt hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Merseburg, nachfolgend AZV genannt, die folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen.

### **§ 1 Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung erhalten entsprechend KomEVO §10 eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 90,00 Euro. Mit der Pauschale sind auch die Fahrtkosten nach § 33 Abs. 2 GO abgegolten. Die Pauschale deckt bis zu 4 Sitzungen pro Jahr ab und ein zusätzliches Sitzungsgeld wird nicht gewährt.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält neben Absatz 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 90,00 Euro, somit in Summe monatlich 180,00 Euro.
- (3) Im Falle der Verhinderung zur Teilnahme an Sitzungen und Beratungen des AZV wird die in Absatz 1 genannte Pauschale geteilt und die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten im betreffenden Monat eine Aufwandsentschädigung in Höhe der halben Pauschale von 45,00 Euro und die Vertreter der Mitglieder bei Teilnahme an Sitzungen und Beratungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe der halben Pauschale von 45,00 Euro.
- (4) Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung länger als zwei Monate verhindert, seine Mitgliedstätigkeit auszuüben, erhält der Vertreter des Mitgliedes die volle monatliche Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 in Höhe von 90,00 Euro. Ist der Vorsitzende der Verbandsversammlung länger als zwei Monate verhindert, seine Tätigkeit auszuüben, erhalten der erste bzw. zweite Vertreter des Vorsitzenden in der Verbandsversammlung die volle zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 Euro nach Absatz 2 und der Vertreter des Vorsitzenden aus seiner Mitgliedsgemeinde eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 Euro gleichlautend zu Satz 1.
- (5) Die Aufwandsentschädigung wird zum Ersten eines Monats im Voraus ausgezahlt.

### **§ 2 Verdienstaussfallentschädigung**

- (1) Die Vertreter der Mitglieder haben bei Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung entsprechend Teil 3 KomEVO Anspruch auf Zahlung einer Verdienstaussfallentschädigung. Den Vertretern der Verbandsmitglieder, die als unselbständige Arbeitnehmer einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung des Arbeitsverdienstes gegenüber ihrem Arbeitgeber aufgrund tarifrechtlicher oder sonstiger arbeitsrechtlicher Vorschriften haben, wird eine Verdienstaussfallentschädigung nicht gezahlt.
- (2) Erstattungsfähig ist nur der beantragte und nachgewiesene Verdienstaussfall. Die Höchstbeträge werden gemäß §13 und §14 KomEVO auf 32,00 Euro je angefangene

Stunde begrenzt. Erwerbstätigen Personen und Selbstständigen sowie Personen die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird nach § 14 KomEVO auf Antrag eine Pauschale in Höhe von 25,00 Euro je angefangene Stunde gewährt.

### **§ 3 Verjährung**

Die Ansprüche auf Verdienstausfallentschädigung sind nach Entstehung binnen einer Frist von drei Monaten schriftlich beim Verbandsgeschäftsführer geltend zu machen. Die Ansprüche verjähren nach § 195 BGB.

### **§ 4 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in allen geschlechtlichen Formen.

### **§ 5 Steuerliche Behandlung**

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Körperschaften gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.09.2008 außer Kraft.

Schkopau, den 23.10.2024

Höritzsch  
Verbandsgeschäftsführer

-Siegel-